

eine Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung oder Pfründe lautet, nicht zur Folge hat, daß die Obligation in das Eigenthum einer andern Kirche zc. übergehe, die irrige Intestirung in der Weise sanirt oder aufgehoben werden könne, daß auf der Rückseite der Obligation durch eine entsprechende, von der betreffenden Kirchenvermögensverwaltung ausgefertigte und mit dem Pfarrsiegel bestätigte Erklärung angedeutet wird, wie das richtige Vinkulum zu lauten habe. Das Vinkulum lautet z. B. „an die Pfarrkirche N. als Stiftung“, so ist es durch die Bemerkung auf der Rückseite der Obligation zu ergänzen: „bedeckt die Stiftung von 4 heiligen Messen für Josef Leiter;“ oder das Vinkulum lautet: „An die Pfarrkirche N. für die Josef Wimmer (anstatt Gabriel Ziegler'sche Amt (anstatt 2 Messen) Stiftung, so wird die Bemerkung anzusetzen sein: „Diese Obligation bedeckt richtiger die Gabriel Ziegler (und nicht Josef Wimmer'sche 2 Messen (und nicht Amt) Stiftung; oder die Obligation ist vinkulirt mit 37 fl. (anstatt 67 fl.) für die N. N. Stiftung und mit 63 fl. (anstatt 33 fl.) als freies Vermögen, so wird die Berichtigung lauten: „Von dieser Obligation gehören richtiger 67 fl. zur Bedeckung der N. Stiftung, und nur 33 fl. zum freien Kirchenvermögen“ u. s. w.

Sollte die Vermögens-Verwaltung durch die ihr vorgezeichnete Instruktion nicht ermächtigt sein, auf eigene Verantwortlichkeit auf der Rückseite der Obligation eine derartige Erklärung anzumerken, so erscheint es angezeigt, daß in den Inhalt derselben auch die erlangte Autorisation aufgenommen werde.

In der Diöcese Linz darf übrigens eine Berichtigung des Vinkulums einer Obligation nie ohne die Bewilligung des bischöfl. Ordinariates vorgenommen werden. (Diöces. Blatt v. J. 1860 S. 280.) Anton Pinzger, Consistorial-Secretär in Linz.

XI. (Zur Kirchenrechnung.) (Berechnung der sogenannten Perzeptionsgebühr). Diese geschieht von dem reinen baren Jahreseinkommen. Zu demselben gehören die eingezahlten Zinsenrückstände, das Erträgniß von Realitäten, die wirklich

in Abstattung gekommenen Interessen von den belasteten und freieigenthümlichen Aktivkapitalien mit den unten bezeichneten Ausnahmen, die Tafelsammlungs-, Opferstock-, Funeralien- und Kirchenstempelgelder, die verschiedenen Empfänge, als: Agio, Geschenke oder Vermächtnisse zur Kirche ohne besondere Widmung, der Erlös von Tropfwachs, die sogenannten Lichtgelder. Zum reinen Jahreseinkommen aber sind nicht zu zählen: die anfängliche Baarschaft, Beiträge vom Patron oder von der Gemeinde, erhaltene Vorschüsse, Mängels- und Ersatzposten, heimbezahlte Kapitalien, der Erlös für verkaufte Kirchengeräthe, die zu Stiftungen erlegten oder legirten Kapitalien, dann jene Beträge, welche zu bestimmten Zwecken wie zur Verschönerung der Kirche, Anschaffung von Paramenten, Renovirung eines Altares u. s. w. gewidmet sind, ferner die Ueberschüsse oder Restbeträge beim Ankauf einer Obligation, die Zinsen eines Stiftungskapitals, von welchen ein Theilbetrag laut Stiftbrief ausdrücklich für den Vermögens-Verwalter bestimmt ist, endlich solche Interessen eines Kapitals, deren ganzen Betrag der Pfründeninhaber, Meßner oder irgend eine andere Person zu beziehen hat.

Von dem ermittelten reinen Jahreseinkommen gebühren nun nach Diözesanverordnung vom 27. December 1862 dem Rechnungsführer für jedes volle Hundert zwei Gulden, für jedes halbe Hundert aber ein Gulden, Beträge unter 50 fl. haben ganz außer Anschlag zu bleiben, so daß also bei der 2perzentigen Perzeptionsgebühr niemals Kreuzer in Aufrechnung kommen. Die 1perzentige Gebühr für das bischöfliche Ordinariat wird hingegen genau nach der Summe der reinen baren Jahreseinkünfte auch mit Kreuzern berechnet. Wenn jedoch das reine Jahreseinkommen die Summe von 150 fl. nicht erreicht, so können als Perzeptionsgebühr für den Rechnungsleger 3 fl. 15 kr. in Verrechnung gebracht werden; die 1perzentige Gebühr für das bischöfliche Ordinariat aber wird auch in diesem Falle nur nach dem faktischen Einkommen berechnet. Beispiel: Von dem reinen Jahreseinkommen pr. 1695 fl. 37 kr. entfällt die 2perzentige

Gebühr mit 33 fl. und die 1perzentige mit 16 fl. 95⁵/₁₀ fr., von 97 fl. 62 fr. entfällt jene mit 3 fl. 15 fr., diese mit 98 fr.

Linz.

A. Pinzger, Konsistorialsekretär.

XII. (Gemeindeumlagen auf Pfarrpfründen.)

Nach Mittheilung des Linzer Diözesanblattes (Jahrgang 1868, Stück 21, Nr. 42) sind die Pfarrpfründen bis zum Betrage der Congrua von Gemeindeumlagen befreit. Diese Befreiung stützt sich auf §. 72 der oberösterreichischen Gemeindeordnung vom 28. April 1864, wornach die gesetzliche Congrua der Seelsorger durch Gemeindeumlagen nicht geschmälert werden darf.

Wie soll nun ein Pfarrer, der auf den Genuß der Congrua beschränkt ist, dieses sein gesetzliches Recht zur Geltung bringen, wenn ihn eine Gemeinde zur Gemeindeumlage heranziehen wollte? Ist die Zahlungsaufgabe vom Gemeindevorsteher allein ausgegangen, so wäre sich zuerst an den Gemeindeausschuß zu wenden, der hierüber Beschluß zu fassen hat.

Beharrt nun der dießfällige Beschluß auf der Zahlungsaufgabe, oder liegt dieser schon ursprünglich ein Beschluß des Gemeindeausschusses zu Grunde, so hat der Pfarrer an die politische Bezirksbehörde ein Gesuch mit der Bitte zu richten, diesen Gemeindebeschluß zu sistiren. Denn nach §. 90 der Gemeindeordnung ist die politische Bezirksbehörde verpflichtet, die Vollziehung von Gemeindebeschlüssen, die gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, zu untersagen. Sollte aber wider Erwarten die Bezirksbehörde einem solchen Gesuche keine Folge geben, so wäre binnen längstens 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des bezirksbehördlichen Bescheides an gerechnet, dagegen der Rekurs an die Statthalterei zu ergreifen.

Was hier von der Gemeindeumlage gesagt ist, gilt selbstverständlich auch von der sogenannten „Armeneinlage“, welche in der Uebernahme eines Gemeindearmen in die Naturalverpflegung besteht. Denn diese ist ja nur das freiwillige Aequivalent